

Produkte aus Hanf

Juli 2024

Produkte mit Hanf, Hanfextrakten oder Cannabinoiden (z.B. CBD) liegen im Trend. Bei Cannabinoiden und Hanfextrakten handelt es sich allerdings um neuartige Lebensmittel, weshalb sie nicht nach Belieben Lebensmitteln beigegeben werden können. Wer Lebensmittel mit Hanfextrakten oder Cannabinoiden (CBD) in Verkehr bringt oder als Lebensmittelzutat verwenden möchte, muss beachten, ob diese Lebensmittel als neuartige Lebensmittel gelten. Dies ist dann der Fall, wenn sich nicht nachweisen lässt, ob das Lebensmittel bereits vor dem 15. Mai 1997 in der Schweiz oder in der EU in nennenswerten Umfang konsumiert wurde.

Produkte mit Hanf (*Cannabis sativa L.*)

Der Anbau verschiedener Sorten Hanf (*Cannabis sativa L.*) ist nach Bio Suisse Richtlinien mittlerweile sehr erfolgreich und weit verbreitet. Je nach Sorte können zahlreiche Produkte aus verschiedenen Pflanzenteilen hergestellt werden. Bio Aktuell hat 2019 einen Betrieb vorgestellt, der Lebensmittelhanf nach Bio Suisse Richtlinien verarbeitet: [Alpenpionier](#)

Folgende Lebensmittel aus *Cannabis sativa L.* sind in der Schweiz, sie gelten nicht als neuartige Lebensmittel, zugelassen und dürfen mit der Bio Suisse Knospe gekennzeichnet werden:

- Hanfsamen
- Produkte aus den Hanfsamen wie Öl, Mehl, entfettete oder geröstete Samen etc.
- Kräutertee aus den Blättern zum Aromatisieren von Lebensmitteln. Vorausgesetzt der Kräutertee wird als wässriger Auszug und in keiner anderen Form (z.B. konzentriert oder als Sirup) verwendet. Bei den Blättern ist nur die Verwendung als Kräutertee zugelassen, für einen anderen Zweck ist die Neuartigkeit zu prüfen. Hingegen ist Hanftée aus dem Kraut der Hanfpflanze nicht zugelassen. Wer solchen Tee herstellen oder importieren möchte, muss einen Nachweis erbringen, der belegt, dass der Tee bereits vor dem 15. Mai 1997 in nennenswerten Mengen als Lebensmittel konsumiert wurde.

Produkte mit Hanfextrakten (*Cannabis sativa L.*)

Aus den Pflanzenteilen von *Cannabis sativa* können Extrakte mit sehr unterschiedlichen Zusammensetzungen gewonnen werden. Hanfextrakte, welche Cannabinoide enthalten, sind in der EU als neuartige Lebensmittel aufgeführt. Die Verwendung dieser Extrakte als Lebensmittel ist vor dem 15. Mai 1997 nicht nachweisbar und somit nicht erlaubt. So sind Hanfextrakte als Produkt oder auch als Zutat in einem Produkt nicht erlaubt. Diese können nur mit einer Bewilligung durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in Verkehr gebracht werden.

Produkte mit CBD

In der Hanfpflanze befinden sich von Natur aus über 80 verschiedene Cannabinoide. Die am bekanntesten sind das psychotrope Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) und das nicht-psychotrope Cannabidiol (CBD). Für diese einzelnen Substanzen der Cannabinoide wurde bisher weder in der Schweiz noch in der EU vor dem 15. Mai 1997 ein Gebrauch als Lebensmittel festgestellt. So sind Produkte die sogenannte Cannabinoide enthalten nicht zugelassen.

Aus den Blättern und Blüten wird oft CBD Öl hergestellt, das pharmakologische Wirkungen haben soll. Die Vermarktung dieses CBD-Öls ist in der Schweiz und der EU nicht erlaubt. Ein Merkblatt wurde von verschiedenen Schweizer Behörden erarbeitet, um Anbieter solcher Produkte über die gesetzliche Lage zu informieren: [Merkblatt Produkte mit Cannabidiol \(CBD\) – Überblick und Vollzugshilfe](#)

Teile der Hanfpflanze können das Cannabinoid THC enthalten. Der Konsum hat psychoaktive Wirkungen, deshalb sind in Kontaminantenverordnung (VHK) Grenzwerte festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Produkte mit einem THC-Gehalt von mind. 1% fallen unter das Betäubungsmittelgesetz und für medizinische Zwecke noch zusätzlich unter das Heilmittelgesetz und benötigen eine Zulassung durch Swissmedic. Sie gelten nicht als Lebensmittel.

Je nach Verwendungszweck unterliegen CBD-Öl und daraus hergestellte Produkte verschiedenen Gesetzgebungen und hiernach richtet sich auch, ob und wie sie mit der Knospe vermarktet werden dürfen:

Lebensmittel – nicht mit der Knospe

CBD oder mit CBD angereicherte Produkte, wie CBD-Öl, zählen als neuartige Lebensmittel und benötigen eine Zulassung durch das BLV bzw. durch die europäische Kommission. Bisher wurde kein solches Produkt als Lebensmittel zugelassen und kann demnach nach auch nicht als Lebens- oder Nahrungsergänzungsmittel mit der Knospe vermarktet werden. Ausserdem sind in der Kontaminantenverordnung (VHK; SR 817.022.15) Höchstgehalte für THC bei cannabishaltigen Lebensmitteln festgelegt. Diese können allerdings nur durch spezielle Verarbeitungsverfahren eingehalten werden. Nährwertbezogene Angaben sind nur mit wissenschaftlichen Nachweisen über eine positive ernährungsbezogene Wirkung zulässig, gesundheitsbezogene Angaben sind aktuell für diese Produkte verboten, da diese erst bewilligt werden müssten.

Kosmetika – unter bestimmten Voraussetzungen mit der Deklarationsknospe:

Als Kosmetikprodukt kann CBD-Öl nur eingesetzt werden, wenn es ausschliesslich aus den Blättern der Hanfkrautpflanze gewonnen wird. Blüten und Fruchtstände dürfen nicht eingesetzt werden, da sie sonst wegen des höheren THC-Gehaltes als Betäubungsmittel gelten und diese in Kosmetika verboten sind. Auch beim Einsatz der Blätter sollte ein Nachweis vorliegen, dass der THC-Gehalt unter 1% liegt, da es sonst als Betäubungsmittel gilt. Ausserdem muss ein Sicherheitsbericht der Inhaltsstoffe vorliegen. Werden diese Anforderungen eingehalten können auf Kosmetikprodukten in der Liste der Inhaltsstoffe der Hanf und auch andere Inhaltsstoffe mit der Deklarations-Knospe gekennzeichnet werden. Das gesamte Produkt darf aber nicht mit der Knospe gekennzeichnet werden (Bio Suisse Richtlinien Teil I, Kapitel 3.2 und Teil III, Kapitel 1.10.1 und 1.10.2.4).

Gebrauchsgegenstände – nicht mit der Knospe:

Diese können nicht mit der Knospe gekennzeichnet werden. Nur bei Textilien, Wollprodukten, Fellen, Lederwaren und Bienenwachsprodukten kann die Deklarationsknospe verwendet werden. Solchen werden üblicherweise kein CBD zugesetzt.

Chemikalien – nicht mit der Knospe:

Chemikalien können grundsätzlich nicht mit der Knospe vermarktet werden. Die Knospe ist grundsätzlich eine eingetragene Marke für gesunde, umweltgerecht und fair produzierte Nahrungsmittel. Chemikalien sind mit diesem Grundsatz nicht vereinbar, auch wenn sie aus landwirtschaftlichen Rohstoffen hergestellt werden. Das Sortiment wurde nur für wenige Produktkategorien leicht erweitert.

Tabakersatzprodukte: CBD-haltige Tabakersatzprodukte sind zwar unter gewissen Voraussetzungen verkehrsfähig, aber dürfen gemäss Sortimentsliste von Bio Suisse nicht mit der Knospe ausgezeichnet werden.

Arzneimittel – unter bestimmten Voraussetzungen mit der Deklarationsknospe:

Fertig verpackte CBD-haltige Produkte benötigen als Arzneimittel eine Zulassung. Auch die Herstellung von Arzneimitteln mit CBD nach Formula magistralis ist in Apotheken unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe oben erwähntes Dokument: Produkte mit Cannabidiol (CBD)). Als Naturheilmittel könnten bei solchen Produkten der eingesetzte Hanf in der Liste der Inhaltsstoffe mit der Knospe deklariert werden. Die Produktion des CBD müsste allerdings im Gegensatz zu Lebensmitteln nach GMP-Anforderungen erfolgen.

Auf die landwirtschaftliche Produktion der Hanfpflanzen nach Bio Suisse Richtlinien darf in Zusammenhang mit Produkten, die nicht mit der Knospe/ Deklarationsknospe vermarktet werden dürfen, nicht hingewiesen werden (Internetauftritt, Werbebroschüre, etc.).